

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 13 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 21 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 4. Okt.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über das Liquidationsgeschäft des Klosters Einsiedeln im Canton Waldstätten;

In Erwägung, daß es höchst nothwendig ist, nicht nur den ganzen Statum des Klosters Einsiedeln und die Ressourcen von dieser so wichtigen Besizung genau zu kennen, sondern auch die längst gewünschte Ordnung in die Administration derselben zu bringen;

In Erwägung, daß zu diesem Ende das Liquidationsgeschäft vom Kloster Einsiedeln einem eigenen hiezu aufzustellenden Commissair zu übertragen sey, auf des-

sen Einsichten, Lokalkenntnisse und Rechtschaffenheit die Regierung das nöthige Vertrauen haben kann; beschließt:

1. Das Liquidationsgeschäft vom Kloster Einsiedeln werde einem besondern Commissair übergeben; und hiezu sey der Bürger Leonhard Abegg von Steinen, gewesener Landschreiber von Solothurn ernannt.
2. Dieser Commissair soll unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürger's Suter, Distriktsstatthalter von Schwyz, und nach den nemlichen Weisungen arbeiten, die ihm das Finanzministerium ertheilen wird, dem auch die Resultate seiner Untersuchungen und Arbeiten zugesandt werden sollen, um sie der Regierung vorzulegen.
3. Der Finanzminister soll jenen Beamten, in deren Fach und Gewaltskreis die Liquidation einschlägig ist, den Befehl ertheilen, der Commission alles Sachdienliche an Handen zu geben.
4. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 7. Okt.

Der Vollziehungsrath — auf das Ansuchen des Distriktsgerichts von Oberseftigen, Cant. Bern, daß der Sitz der Distriktsbehörden von Amsoldingen nach Thierarchern oder Blumenstein verlegt werden mögte;

In Erwägung, daß Amsoldingen an dem äußersten Ende des Distrikts gelegen, wohin keine gute Straße führt; daß der dortige Gasthof das einzige zur Versammlung des Distriktsgerichtes angemessene Gebäude, vom Dorf aber selbst entfernt ist;

In Erwägung, daß diese Unbequemlichkeiten, die Amsoldingen zum Hauptort des Distrikts durchaus untauglich machen, schon im Februar 1799 eine Ver-

tion an die gesetzgebenden Räte um Verlegung des Sitzes der Behörden veranlaßt, worauf aber bis heute keine Antwort erfolgt ist;

In Erwägung, daß eine provisorische Vorkehrung, wodurch jenen Ungemächlichkeiten abgeholfen würde, unumgänglich und dringend notwendig ist;

In Erwägung endlich, daß Thierarchern, die zum Sitze der Distriktsbehörden nöthigen Bequemlichkeiten darbietet, und wegen seiner Lage zum Hauptorte mehr geeignet ist:

Nach angehörtem Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

1. Der Sitz der Autoritäten des Distrikts Oberfestigen, werde von da nach Thierarchern so lange verlegt, bis das Gesetz über diesen Gegenstand entschieden haben wird.

2. Dem Minister des Innern sey die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Okt.

Der Vollziehungs-Rath — Erwägend, daß das Foch welches die von der französischen Armee verbrannte Ziegel-Brück zu tragen hatte, dem Lauf der Linth und der Schifffahrt von seher hinderlich war;

Erwägend, daß die Gemeinde Wallenstadt und die Verwaltungskammer des Cantons Linth aus den gleichen Ursachen dessen Abbrechung verlangen;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers — beschließt:

1. Das in dem Bette der Linth befindliche Foch, welches die Ziegelbrück ehemals trug, soll abgedroschen und die Pfähle seines Stoffs ausgezogen werden.

2. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, und die Auslagen mit denen Geldern so für sein Ministerium bestimmt sind, zu bestreiten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Okt.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Wissenschaften über die Vorstellung des Erziehungsraths des Cantons Argau, daß der Staat diejenigen 278 Fr. 1/2 bz. bezahlen möchte, welche nach Vertheilung einer beträchtlichen Anzahl Exemplarien von a, b, c Büchern und gestochenen Vorschriften unter die Landschulen, weniger eingiengen, als der Werth der von ihm vertheilten Exemplarien beträgt;

Erwägend, daß der Erziehungsrath, in Hoffnung

eines bessern und schleunigern Absatzes, einen solchen Abgang nicht voraus sah, und die Verkäufer auch nicht länger im Schaden gelassen werden können —

beschließt:

1. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, auf Rechnung der ihm gesetzlich bewilligten 100,000 Fr. jene 278 Fr. 1/2 bz mit Dringlichkeit aus dem Schatzkammer zu erheben.

2. Der Erziehungsrath des Cantons Argau wird bevollmächtigt, die für die vertheilten Exemplarien noch ferner eingehende Summe zu Prämien für Schullehrer, die sich als die Guten auszeichnen, zu verwenden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird der Finanzcommission überwiesen:

Bürger Gesetzgeber! Der Verkauf von Nationalgütern im gegenwärtigen Augenblick wird in den meisten Gegenden für die Nation nachtheilig seyn. Die Rückstände der öffentlichen Beamten müssen bezahlt werden; man wollte eine allgemeine Maßregel hiefür: die Bezahlung durch Activschuldtitel konnte nicht allgemein angewandt werden, deswegen nahm das betreffende Gesetz ausschließlich die erstere, obgleich schädliche Manier an. Nun sehe ich hierin keine Schlußrichtigkeit, daß eine an sich vortheilhafte Maßregel darum gar nicht angewendet werden soll, weil sie nicht allgemein anwendbar ist. In einigen Cantonen nun sind Nationalgüter auf dem Verkaufstableau, deren Veräußerung vom größten Nachtheil ist, während sich in den gleichen Cantonen Activschulden vorfinden, deren Anwendung den nachtheiligen Verkauf verhindern würde. Ich trage also darauf an, daß die Vollziehung berechtigt werde, in denjenigen Cantonen, wo es ohne grosse Schwierigkeit geschehen kann, den als rückständig erklärten Gehalt der öffentlichen Beamten, ganz oder zum Theil in Staatsschuldtiteln abzahlen zu lassen.

Eine besondere Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

„Cure Commission, der Ihr die Botschaft des Vollz. Rathes vom 15. Sept. nebst dem Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über den Zustand der in österreichische Kriegsgefangenschaft gerathenen helvetischen Eliten zur nähern Erdaurung überwiesen habet, hat diese Schriften in ihrem ganzen Inhalt geprüft und gefunden, daß unsre Vollziehung

sich um die Befreyung der Unglücklichen mit all jener Sorgfalt und Anstrengung angenommen hat, die die Wichtigkeit des Gegenstands und die traurige Lage der braven Vaterlandsvertheidiger erforderte. Eure Commission hat euch also auf die gegebene Versicherung der Vollziehung — die gemachten Schritte zur Auswechslung jener Gefangenen zu wiederholen und sich durch keine Hindernisse ermüden zu lassen — hierüber keine weitem Vorschläge zu geben.

Indes da in der Note des Ministers, die schweizerischen Emigranten hauptsächlich angeklagt sind, die Befreyung und Rückkehr dieser braven Republikaner verhindert zu haben, hat sich eure Commission aus Mangel der Actenstücke, auf denen der Bericht des Ministers beruhet, vorlegen lassen und mit Schauder ersehen, daß die Auswechslung dieser Unglücklichen zum 4tenmale von den Emigranten hintertrieben worden ist. — Um euch nun selbst B. G. und ganz Helvetien von diesen niederträchtigen Handlungen der Emigranten zu überzeugen, schlägt euch eure Commission vor, den Vollz. Rath einzuladen, euch eine Abschrift von jenen sämtlichen Actenstücken zu übermachen.

Der Antrag eines Mitglieds „daß beschlossen werden möchte, künftighin keinen Gesetzworschlag bekannt werden zu lassen, sondern die öffentliche Bekanntmachung auf Gesetze und Decrete allein einzuschränken“, wird der Commission über das Reglement des Rathes überwiesen, mit dem Auftrage in 8 Tagen zu berichten.

Folgender Bericht der Unterrichtscommission wird in Beratung und hernach angenommen:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission eine mit verschiedenen Beylagen begleitete Botschaft des Vollz. Rathes vom 24. Herbstmonat überwiesen, worin die Schwierigkeiten auseinandergesetzt werden, die sich zwischen der Gemeinde Weggis und den Gemeinden Birmannsdorf und Greppen, die als bisherige Filialen von Weggis, zu Anfang des vorigen Jahrs von den g. s. h. g. Räten die Bewilligung erhielten, jede auf ihre eigene Kosten eine eigne Pfarrey, doch ohne Nachtheil ihrer Mutterkirche, zu errichten, erzeugt haben — und durch die der Vollz. Rath eine gesetzliche Erklärung jenes Ausdrucks ohne Nachtheil der Mutterkirche verlangt.

Die Filialen, die unter diesem Vorbehalt zu Errichtung eigener Pfarreien berechtigt werden, glauben, darunter sey bloß der Nachtheil der Mutterkirche als Kirche oder Inhaberin eines Kirchenguts, nicht der Nachtheil der Eingepfarrten des

Hauptorts verstanden. Sie denken die Mutterkirche wäre bevorzucht, wenn die Filial zum Beispiel die Herausgabe ihres Antheils am Kirchengut, an Paramenten, Glocken, Kirchen Silber u. verlangen würde; dagegen glauben dieselben aber, sie seyen nach Errichtung einer eigenen Pfarre nicht mehr gehalten, der Mutterkirche zu den Kosten ihres Kirchen-, Thurm-, Pfarrhof-, oder Kirchhofbaues oder zu andern Ausgaben, die auf die Kirchenangehörigen verlegt und nach Haushaltungen bezogen werden müssen, wenn das Kirchengut nicht mehr zureicht, ferner etwas beizusteuern. — Die Mutterkirchen aber, welchen dergleichen Trennungen nie gefallen, behaupten, unter dem Ausdruck: ohne Nachtheil der Mutterkirche, werde eben auch die mehrere Belästigung der Personen, welche bey selber als Pfarrgemeinde zurückbleiben, verstanden.

Wenn nun der Gesetzgeber das Begehren einer Filial, um Errichtung einer eigenen Pfarrey, nur in dem Fall bewilligen kann und wird, wann er sich überzeugt hat, daß der Mutterkirche hinlängliches Kirchengut und Angehörige übrig bleiben, um die Obliegenheiten des Unterhalts sowohl ihrer Geistlichen als der Bauten zu bestreiten, so scheint alsdann klar zu seyn, daß der Ausdruck: ohne Nachtheil der Mutterkirche — nicht mehr auf die Personen der Muttergemeinde gehen, sondern lediglich auf das Vermögen der Mutterkirche als Besitzerin passen kann. Wann in solchen Fällen die Filialen auf alle ihre Ansprüche an Kirchengut u. s. w. freiwillig Verzicht thun, so wäre es offenbar eine höchst unbillig ihnen aufgeladene Last, wenn sie jetzt und fernerhin die Kirchenausgaben einer ihnen fremd gewordenen Kirche sollten tragen helfen.

Diese Grundsätze auf die Filialen Birmannsdorf und Greppen angewandt, ergiebt sich aus dem Berichte des Ministers der Künste und Wissenschaften: 1) daß die Gemeinde Weggis ein hinlängliches Kirchengut sammt beträchtlichen Bruderschaftsgeldern und eine ganz neue Kirche, wohlbestellte Pfrundhäuser nebst vielen Paramenten und Silber besitzt und noch immer bey 900 Seelen zählt, daß also die Erlaubnis in Greppen und Birmannsdorf, wo schon Filialkirchen und besoldete Kapläne waren, Pfarreien zu errichten, wegen Gefährlichkeiten des Weges in die Mutterkirche zur Winterszeit und aus andern Gründen, mit gutem Vorbedacht gegeben werden könnte. 2) Daß die Gemeinde Weggis kein Recht mehr hat, nachdem Greppen und Birmannsdorf förmlich auf ihren Antheil am Kir-

Wengut der Mutterkirche Verzicht thaten, und also dieser Mutterkirche durch Errichtung eigener Pfarreyen kein positiver Nachtheil gebracht wird, zu fodern, das Greppen und Vignau auch die übrigbleibende Kirchengemeinde Weggis vor negativem Nachtheil, den ihre Glieder etwa wegen grössern Beysteuern haben könnten, mittelst fortwährender Beysteuern sicher stellen sollen.

B. G.! Sie haben bereits beschlossen, künftige Bewilligungen zu Pfarreyerrichtungen nur nach vorgegangenen sorgfältigen Prüfungen und nach angehörtem Befunden der jedesmaligen Mutterkirchen zu ertheilen; Sie werden mithin auch künftig sich der, ungleicher Auslegung fähigen und daher zu Streitigkeiten Anlaß gebenden Ausdrücke: „ohne Nachtheil der Mutterkirche, und: ohne Nachtheil eines dritten“ nicht ferner bedienen.

Ihre Commission glaubt darum, es sey izt nur nöthig, in den bestehenden Gesetzen diesen Ausdruck da zu erläutern, wo aus seiner ungleichen Auslegung Schwierigkeiten entstehen.

Ausser den Gemeinden Vignau und Greppen, befindet sich die Gemeinde Waltenschwyl, C. Baden, die unterm 15. Jenner 99 gesetzliche Bewilligung zu Errichtung einer eignen Pfarrey erhielt, in ganz ähnlichem Falle. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission eine Petition der Gemeinde Boshwyl vom 24. Sept. d. J. überwiesen, die als Urkirche, von Waltenschwyl jährliche Gebühren an Pfarrer, Eigrist, an Kirchenunterhalt, u. s. w. begehrt, und Euch B. G. um Erläuterung Eures Gesetzes bittet.

Eure Commission schlägt Euch folgenden Decrets-Entwurf vor:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Volkzich. Rathes vom 24. Sept., und nach angehörttem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts.

In Erwägung, daß die Gemeinde Vignau, Cant. Luzern durch das Decret vom 15. Jenner 1799, die Gemeinde Greppen C. Luzern, durch das Decret vom 8. März 99, endlich die Gemeinde Waltenschwyl C. Baden, durch das Decret vom 10. Jenner 99, die Bewilligung erhielten, eigene Pfarreyen auf ihre eigene Kosten, jedoch ohne Nachtheil ihrer Ursparckirchen zu errichten;

In Erwägung, daß indem diese Gemeinden auf alles Vermögen, welches ihren Mutterkirchen als Besitzerinnen zukommt, freiwillig Verzicht thun, sie das Beding erfüllt haben, unter welchem sie ihre Bewilligungen erhielten — verordnet:

Die Gemeinden Vignau und Greppen, Cant. Luzern und die Gemeinde Waltenschwyl, Canton Baden, sind nicht verpflichtet zu Kirchengeldern ihrer Mutterkirchen, die bey unhinreichendem Kirchengut auf die Kirchenangehörigen verlegt werden, beyzusteuern. Der Beschluß soll in 3 verschiedene abgetheilt werden.

Das Gutachten der Finanzcommission, betreffend den Verkauf des Nationalguts zu Ofingen (E. das. S. 566), wird in Berathung und der Antrag der Verwerfung dieses Verkaufs, wird angenommen.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des Rathes, an Elavels Stelle.

Folgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Lüthard schlägt vor: Louis Christin, Advokat v. Yverdon.
De Saussure Alt. Bürgerm. von Lausanne.

Herrenschwand — Philipp Kämy von Freyburg.
Barras, Exen. v. da.

Badour — — Devvey, Exenator, v. da.

Schlumpf — — M. Keding von Schweiz
Tobler von Heyden.

Mittelholzer — — Tobler von Heyden.
Kustor ältr. Rheinegg.
Barras, Exenator.

Usteri — — J. M. Mohr von Luzern.

Fußly — — Cantonsstatthalter Truttmann von Kufnacht.

Lüthi — — Gemeinm. Blug von Solothurn.
Exminister Zeltner von da.

Koch — — Vidour, Acc. publ. du Leman.
Auffet, Admin. im Leman.

Muret — — Secretan, Representant.
Bourgeois, dito.

Graf — — Kustor, ältr. von Rheinegg.
Mehmer, Chef de Bat.

Gmür — — Bourgeois, Exrepresentant.
Germann, dito.

Attenhofer — — Baldinger, Verw. von Baden.
Welti, Distr. Statth.

Fischer — — Carlen, Exenator.
Davel, Schaffner zu Cully.

Lang — — Derivaz, Verw. von Wallis.
Deriedmatten, Cantonsrichter v. da

Stochar — — Pfyster, Obereinnehmer v. Schafh.
Wyffer — — Mohr von Luzern.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr fällt die Wahl auf den B. Saussure, Alt. Bürgermeister von Lausanne. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 14 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 22 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Okt.

(Fortsetzung.)

Der Volkz. Rath übersendet das Verzeichniß der im E. Linth zu Bezahlung der Rückstände der Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter. Es wird der Finanzcommission überwiesen.

Gesetzgebender Rath, 8. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Die Abfassung des Gesetzworschlags über Theilnahme der Nationalgüter an den Gemeindsausgaben wird angenommen. (S. denselben S. 588) Der erste Art. allein wird in seinem Anfang folgendermaßen abgeändert:

„Die in einem Gemeindsbezirke gelegenen Nationalgüter, welche die Nation nicht von Staatswegen, sondern als Privateigenthum besitzt, sind“ u. s. w.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

Laut Decret vom 29. Merz 1799 ist einer Anzahl von 30 in der Nähe von Rothenburg Canton Luzern gelegenen, aber sonst anderswo eingepfarrten Höfen bewilligt worden, sich mit der Pfarre und Municipalität Rothenburg zu vereinigen, jedoch ohne Nachtheil ihrer Ursparren und Gemeinden, wenn dieselben billige und gerechte Anforderungen an sie zu machen hätten. Wie nun aber aus den leztthin durch Sie B. Volkz. Rätthe erhaltenen Schriften erhellet, so haben nicht alle Einwohner dieser Höfe die Sache so verstanden, weswegen mehrere sich nie mit Rothenburg vereinigen wollten, sondern schon vom April 1799 an, eine besondere unter dem Namen von Rothenschwyl bestehende Municipalität bildeten. Weiter entstanden denn daraus mancherley Mißverhältnisse und unbeliebige Auftritte

zwischen diesen benachbarten Ortschaften, so daß in der That, wie Sie in Ihrer Botschaft v. 29. Sept. leztthin wohl bemerken, irgend etwas zur Beruhigung und Zufriedenheit jener Gegend wird gemacht werden müssen.

Der gesetzgeb. Rath will auch recht gern das seine dazu beitragen; um es aber mit Sachkenntniß thun zu können, ist ihm ein mehrerer Aufschluß nöthig, als er aus den ihm übermachten Schriften schöpfen kann. Er will daher unter deren Zurücksendung Sie B. Volkz. Rätthe eingeladen haben, über folgende Punkte Bericht einzuziehen zu lassen:

1. Wie viele dieser Höfe wirklich noch mit der Municipalität Rothenburg vereinigt seyen und mit derselben vereinigt zu bleiben wünschen? mit der Anzeige: ob dieselben alle an einander stoßend seyen oder ob der eint oder andere sich durch anders denkende Höfe von dem Municipalitätsbezirk von Rothenburg abgeschnitten befinden?
2. Wie viele Höfe hingegen eine von Rothenburg unabhängige Municipalität unter dem Namen von Rothenschwyl bilden möchten und wie stark die Zahl ihrer sämtlichen Aktiobürger seyn würde?
3. Ob, im Fall deren Zahl gar zu klein seyn würde, sie sich nicht verstehen würden mit dem nahe gelegenen Emmen eine gemeinsame Municipalität auszumachen und ob die von Emmen dessen zufrieden wären?
4. Ob nicht, im Fall keine solche Trennung auf gültlichem Fuße erhalten werden könnte, diese sämtlichen Hofbesitzer wieder mit einander vereinigt werden könnten, um unter sich eine eigene besondere Municipalität zu bilden, oder ob die Trennung so vorzunehmen wäre, daß jeder Hof zu der Municipalität seines Kirchspiels verlegt würde?

Aus diesen Fragen sehen Sie B. Völk, Räte, daß der gesetzg. Rath nichts mehr wünscht, als eine solche Verfügung treffen zu können, die dem Wunsch und dem Interesse dieser Bürger angemessen seyn möchte. Er will Sie daher einladen, ihm hierin behülflich zu seyn und somit durch die Cantons- und Ortsbehörden die erforderlichen Vereinbarungsversuche vorgehen zu lassen. Sollte denn aber kein gültlicher der Lage der Sachen angemessener Vergleich zu Stande gebracht werden können, so will der gesetzg. Rath nebst einer bestimmten Antwort auf jene Fragen, zugleich auch Ihre auf weiter einzuholende Berichte gegründete Vorschläge zur zweckmäßigsten Verlegung dieses Geschäfts erwartet seyn.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden folgende zwei ihr übergebene Geschäfte der Finanzcommission überwiesen:

1. Begehren der Gemeinde Auw, Canton Baden, ihre Gemeindgüter vertheilen zu dürfen, vorzüglich zum Besten der ärmern Classe, (Nov. 1798.)

2. Zweyte Petition von Bürgern der gleichen Gemeind, Wiederholung des obigen Begehrens und Anzeige vermeinter Mißbräuche in Benutzung des Weidgangs und der Beholzungsrechte zum Vortheil der Reichen, so wie in fast ausschließlicher Verlegung der Gemeindlasten auf eben diese Gemeindgüter. (April 1800.)

Ad acta gelegt werden auf den Antrag der Polizeicommission, folgende Gegenstände:

1. Vorstellungen der Gemeinde Promasens, Cant. Freyburg, gegen die Vertheilung der Gemeindgüter und ein dahin abzielendes Gesetz. (Juni 1799.)

Zweyte Petition der gleichen Gemeinde (Okt. 99) Wiederholung ihrer ersten Gründe, mit Anzeige, daß die Schwierigkeiten bey der Vertheilung sich häufig einfänden und mit der Bitte, ein Gesetz zu geben, welches, wenn die Vertheilung vor sich gehen müsse, bestimme, auf welche Art und Weise dieselbe Statt haben soll?

2. Die ärmern Einwohner und Bürger der Gem. Bärshis, C. Linth, beschweren sich (Dec. 98) über den unbilligen Genuß ihrer Gemeindgüter, und namentlich 1) ihrer Alp, zu welcher zwar alle gleiches Recht hätten, die aber von den Reichen mit vielem, von den Armen aber mit wenigem oder gar keinem Vieh besetzt werde; — alldiweil Zaunungs- und andere dergleichen Beschwerden von allen gemeinsam oder aus der Gemeindkasse bestritten würden; 2) des gemeinen

Nieds Pachtman, welches bis zur Alpfahrt nur von denen benutzt werde, welche Pferde auf die Berge treiben; und 3) der Gemeinen Allment, die auch fast ausschließlich von den Reichen benutzt werde.

3. B. Käfermann und minderbegüterte Bürger von Leuzigen, C. Bern, berichten unterm 2. Jenner 1799, nur die Reichen können Häuser bauen und benutzen so einzig die Waldungen, indem sie das Holz aus diesem Gemeindgut nehmen; der Arme gentsse nichts. Man soll daher die Waldungen theilen oder die Reichen anhalten, das Holz von der Gemeinde zu kaufen und das erlöste Geld unter alle zu vertheilen. Die Gemeindkosten werden nicht durch Auflagen und Tellen bestritten, sondern aus den Gemeindsgütern, weßwegen dann die Armen eben so viel wie die Reichen dazu beitragen: man soll darum die Gemeindsgüter vertheilen.

4. Ärmere Einwohner von Jegenstorf, C. Bern, beschweren sich unterm 3. Jenner 99 gegen die Satzung von 63, nach welcher nur die Rechtsamenbesitzer fast alle Gemeingüter für sich haben; die ärmere Classe aber von allem Mitgenuß verdrängt werde. Sie verlangen Wiederherstellung ehemaliger Rechte.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Uebersicht des Kriegsschadens, den der Canton Zürich vom Jahr 1798 und dem damaligen Einzug der fränkischen Truppen an, bis zum End des Jahrs 1799 getragen hat.

Die Hülfsgesellschaft in Zürich hat durch zwei ihrer verdienstvollen Mitglieder, die B. Dr. Hirzel und H. R. Werdmüller, diese höchst mühsame und wichtige Arbeit aus den von der Verwaltungskammer zusammengesammelten Akten, zu Stande gebracht. Die ausführlichen Tabellen erscheinen im 7ten Heft der Höpfnerschen Monatschrift. Wir heben indes hier einen Theil der Vorrede aus und geben einen Auszug derjenigen Tabelle, die die Generalübersicht alles Kriegsschadens enthält.

Die ganze Darstellung erscheint in 15 Tabellen: jede Tabelle umfaßt einen ganzen Distrikt, enthält 10 Haupt-Kubriken und diese geben an:

Die I. die Namen der Ditschaften; versteht sich